

**1. Änderungssatzung der Gemeinde Wartmannsroth über die Benutzung der Friedhöfe
und der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung – FS) vom 10.12.2021**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wartmannsroth folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Wartmannsroth vom 07.05.2021 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 der Friedhofssatzung:

(1) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen je Quadratmeter. Dies gilt auch bei Einzel- und Doppelgrabstätten in denen bereits ein Sarg bestattet wurde.

§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung:

(1) Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe a - d und h genannten Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wartmannsroth, 10.12.2021

Siegel

Florian Atzmüller
Erster Bürgermeister